

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/99 vom 13. Januar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2008_99

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/99 du 13 janvier 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/99 del 13 gennaio 2010

Regeste

Art. 6, 10, 16, 18f. und 24f. UVG: Adäquanz vor Erreichen des Zeitpunkts, an dem von weiterer Heilbehandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands mehr zu erwarten ist, und damit zu früh geprüft. Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung zur Erbringung weiterer Leistungen (Heilbehandlung und Taggelder) (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 2010, UV 2008/99).
Abgeändert durch Urteil des Bundesgerichts 8C_146/2010.

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht nach dem 30. November 2007 für die Folgen des Unfalls vom 24. Januar 2005 zu Recht verneint hat.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid die Bestimmungen über die Leistungspflicht des Unfallversicherers nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) sowie über die Voraussetzung des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden zutreffend dargelegt (Erwägungen B.3). Gleiches gilt in Bezug auf die Dauer der Leistungspflicht der obligatorischen Unfallversicherung sowie die einschlägige Gerichtspraxis zu den Schleudertraumen der Halswirbelsäule und die spezielle Adäquanzprüfung in solchen Fällen (Erwägungen B.4f., B.7b, B.8f. und B.11). Darauf kann verwiesen werden. 2.2 Zum Zeitpunkt der Adäquanzprüfung hat das Bundesgericht im Entscheid 134 V 109 ausführlich Stellung genommen und diesen mit dem Zeitpunkt gleichgesetzt, an dem der Unfallversicherer einen Fall abzuschliessen habe (E. 3.2 und ganze E. 4 S. 113ff.). Nach dieser Rechtsprechung ist der Zeitpunkt für die Adäquanzprüfung dann erreicht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustands der versicherten Person mehr erwartet werden kann (analoge Anwendung von Art. 19 Abs. 1 UVG).

E. 3

3.1 Wie die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 18. Juli 2008 zutreffend ausführt, hatten die Gutachter des IIMB die natürliche Kausalität des cervicovertebralen Syndroms, der posttraumatischen Kopfschmerzen, des Analgetikaüberkonsums, der neuropsychologischen Defizite und der Persönlichkeitsänderung bei chronischem Schmerzsyndrom (ICD-10: F62.80) zum Unfall vom 24. Januar 2005 als überwiegend wahrscheinlich beurteilt (UV-act. 165-169). Weiter hielten sie im Gutachten vom 24. Oktober 2007 die radiologisch nachgewiesenen degenerativen Veränderungen der

Halswirbelsäule als unfallfremden Vorzustand fest. 3.2 Zutreffend sind weiter die Ausführungen der Beschwerdegegnerin, dass bei der Beschwerdeführerin keine organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen bestehen. Entgegen den Ausführungen der Gutachter des IIMB handelt es sich bei den Nackenschmerzen mit dem nachweisbaren Muskelhartspann nicht um organisch objektiv ausgewiesene Unfallfolgen im Sinn der Rechtsprechung, sondern um klinisch ausgewiesene Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschwerdeführerin (UV-act. 165). Die Rechtsprechung verlangt "reproduzierbare, von der untersuchenden Person und den Angaben der Versicherten unabhängige Abklärungsergebnisse, die mit apparativen/bildgebenden Verfahren erhoben werden können" (vgl. BGE 134 V 109 E. 9 Ingress S. 121 f.; SVR 2007 UV Nr. 25, 81 ff., E. 5.4 sowie Urteil des Bundesgerichts 8C_124/2008 vom 17. Oktober 2008 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen). Erst wenn solche Gesundheitsbeeinträchtigungen vorliegen, ist mit der natürlichen Kausalität in der Regel der adäquate Kausalzusammenhang ebenfalls gegeben.

3.3 Die Gutachter des IIMB hatten unter der Federführung von PD Dr. med. H.____, Facharzt FMH für Neurologie, Frage 10 nach der Heilung der rein unfallbedingten Gesundheitsschädigung bzw. dem Abschluss der Behandlung unmissverständlich verneint (UV-act. 169). Eindeutig bejaht hatten sie demgegenüber die Teilfrage 10, dass durch weitere Heilmassnahmen eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustands erzielt werden könne (UV-act. 170). Mit Antwort 10c machten die Gutachter ausführliche Therapievorschläge und führten für die schmerzdistanzierende Schmerzbehandlung aus, dass diese mindestens sechs Monate dauern solle (UV-act. 170f.). Aus den Akten, die dem Gericht vorliegen, ist nicht ersichtlich, ob, wann und mit welchem Erfolg die vorgeschlagene weitere Behandlung der Beschwerdeführerin durchgeführt wurde. Die Beschwerdegegnerin hatte die Adäquanz per 30. November 2007 geprüft und die Versicherungsleistungen auf diesen Zeitpunkt hin eingestellt. Da zu diesem Zeitpunkt, der kurz nach dem Gutachten vom 24. Oktober 2007 lag, von einer weiteren Heilbehandlung noch eine wesentliche bzw. namhafte Besserung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin erwartet werden konnte, ist dieser Zeitpunkt in Anwendung der vorstehend zitierten Rechtsprechung (E. 2.2) zu früh gewählt worden. Daran ändert auch die Antwort 10f der Gutachter auf die Frage nach der zu erwartenden Besserung nichts, auf die sich die Beschwerdegegnerin in erster Linie beruft, und in der Dr. H.____ ausführte, es könne nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass eine nennenswerte Besserung zu erwarten sei, er erachte die Chance dafür aber als gegeben (UV-act. 172).

3.4 Da der Zeitpunkt für die Adäquanzprüfung und damit für den Fallabschluss bzw. die Prüfung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin per 30. November 2007 noch nicht erreicht war, kann auch nicht über einen allfälligen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin und/oder einen Anspruch auf eine allfällige Integritätsentschädigung entschieden werden. Vielmehr ist die Streitsache in Gutheissung der Beschwerde vom 15. September 2008 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die vorübergehenden Leistungen (Heilungskosten und Taggelder) weiterhin erbringe. Die Adäquanz sowie der allfällige Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente sowie eine Integritätsentschädigung sind dann von der Beschwerdegegnerin erneut zu prüfen, wenn von einer weiteren Behandlung erwiesenermassen keine weitere namhafte Besserung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin mehr zu erwarten ist.

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin über den 30. November 2007 hinaus gegeben. Die Beschwerde ist

daher unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 18. Juli 2008 gutzuheissen und die Streitsache zur weiteren Ausrichtung der gesetzlichen Leistungen (Taggeld, Heilungskosten) an die 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Hingegen hat die Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung nach Ermessen des Gerichts (Art. 61 lit. g ATSG). Eine Entschädigung von pauschal Fr. 4'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) erscheint angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 18. Juli 2008 gutgeheissen und die Sache zur weiteren Ausrichtung der gesetzlichen Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit pauschal Fr. 4'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.